



Nr. 24 / 2. Dezember 2011

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern 287

Kommunalverwaltung

14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 292

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2012 293

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 293

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Verlängerung der Straßenbahnlinie 19 zum Bahnhof Pasing
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVP – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 294

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn BAB 94, München – Pocking (A3); Neubau von Dorfen bis Heldenstein, km 34+730 bis km 50+040
(Planfeststellung nach § 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 294

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Annemarie Werhazy

die am 17. November 2011 im Alter von 54 Jahren verstorben ist.

Frau Werhazy war seit dem 1. November 1986 in der Bauabteilung der Regierung von Oberbayern tätig, wo sie stets dem Sachgebiet für den Nichtstaatlichen Hochbau angehörte. Zu ihren Aufgaben zählte insbesondere die Förderung von Bauvorhaben für den Leistungssport.

Ihre große Leidenschaft war die Kunst. Als begabte Malerin war sie eine kluge und sachverständige Beraterin, die viele Ausstellungen in unserer Behörde begleitet hat.

Die Regierung von Oberbayern wird Frau Werhazy immer in guter Erinnerung behalten. Ihrem Lebensgefährten gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

München, 26. November 2011

Christoph Hillenbrand Joseph Popp
Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); BAB A 8 Ulm – München
Umbau der Anschlussstelle B 471 Dachau – Fürstentfeldbruck
Salzlagerhalle im Süd-West-Quadranten
Keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 296

Fortsetzung Inhaltsübersicht

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule Berchtesgadener Land

297

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung über die Errichtung von Fachsprengeln an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein

299

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein für den Ausbildungsberuf „Zimmerer“ für die Jahrgangsstufe 10 für das schulische Berufsgrundschuljahr (BGJ/s)

300

Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

300

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2012

302

Umweltfragen

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Tuntenhausen nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

302

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Großkarolinenfeld nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

303

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 21. November 2011 10-2161-31-11

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Dezember 2007 (AGGlüStV; GVBl S. 922; BayRS 2187-3-I) erteilt die Regierung von Oberbayern folgende Allgemeinverfügung:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Oberbayern in den Jahren 2012, 2013 und 2014 unter Beachtung der Ziffern II. bis V. dieser Allgemeinverfügung Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Malteser-Hilfsdienst e. V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Sozialverband vdk Deutschland e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Kirchengemeinden und –stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und –stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V. einschließlich seiner Unterorganisationen
- Clubs von Rotary in Deutschland

- Clubs von Lions in Deutschland
- Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e. V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., einschließlich deren Untergliederungen
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren e. V., Bundesverband Deutschland, oder dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschl. seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Staatlich anerkannte Stiftungen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine
- Organisationen, die im Spenden-Siegel-Bulletin des Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen – DZI aufgeführt sind
- Clubs von Inner Wheel Deutschland

Satz 1 gilt entsprechend für Lotterien und Auspielungen von Elternbeiräten staatlicher und privater Schulen, von Kindergärten und Kinderhorten, die unter staatlicher oder kirchlicher Trägerschaft stehen, soweit der Reinertrag der Lotterien bzw. Auspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen, Kindergärten oder Kinderhorte verwendet wird; insoweit wird nach Art. 3 Abs.3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Nr. 1 GlStV zugelassen.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.

2. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.

3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

4. Die Lotterie oder Auspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Auspielung oder Lotterie bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:

- Veranstalter
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- verantwortliche Person(en)
- Zweck der Lotterie oder Auspielung
- Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Auspielung ergibt

6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder darf bei Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.

7. Die Lotterie darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.

8. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.

9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.

11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

13. Die Lotterie oder Auspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München, anzumelden.

14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass das jeweilige Spielkapital der einzelnen Ausspielung nicht höher als 40.000 € war.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 5. Dezember 2007 (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV; GVBl S. 906; BayRS 2187-4-I) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zugelassen.

2. Die Regierung von Oberbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörenden Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2014.

München, 21. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Oberbayern:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung:

Veranstalter:

Abrechnung über die am / vom bis
durchgeführte Lotterie/Ausspielung:

Beschreibung, Zahlen:	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne:	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise in €	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

REGIERUNG VON OBERBAYERN

14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**Vom 9. November 2011**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 24. Mai 2011 (OBABI S. 89), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

„aus dem Landkreis Rosenheim

Gemeinde Schechen“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

”

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4 Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4 Abs. 1 Ziffern 3 und 4
aus dem südlichen Landkreis München			
Gemeinde Neubiberg		X	
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Schechen		X	

“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 9. November 2011

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 4. November 2011 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

§ 5

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2012

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

I.

§ 6

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

662.000 €

Erding, 31. Oktober 2011

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit

10.000 €

Wirtschaft und Verkehr

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2012 beträgt 657.000 € (Sechshundertsiebenundfünfzigtausend Euro).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	60.533
Ebersberg	61.912
Erding	110.941
Freising	73.564
Miesbach	49.998
München	83.038
Rosenheim Landkreis	158.429
Rosenheim Stadt	17.161
Starnberg	41.424
Summe	657.000

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#)" / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verlängerung der Straßenbahnlinie 19 zum Bahnhof Pasing**Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung****Bekanntmachung vom 2. Dezember 2011
23.2-3623.4-1-11**

Die Stadtwerke München GmbH – Unternehmensbereich Verkehr – hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 2. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn BAB 94, München – Pocking (A 3); Neubau von Dorfen bis Heldenstein, km 34+730 bis km 50+040 (Planfeststellung nach § 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**Bekanntmachung vom 2. Dezember 2011
32-4354.1-A94-9**

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 22. November 2011 den Plan für den Neubau der Autobahn A 94 München – Pocking (A 3) im Abschnitt von Dorfen bis Heldenstein (km 34+730 bis km 50+040) nach § 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtslageplan
- 10 Lagepläne
- 23 Höhenpläne
- 5 Straßenquerschnitte
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 10 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 3 Luftbildpläne zur Lärmberechnung
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Legende
- 4 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- 4 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen
- 1 Unterlage Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- 1 Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371), Textteil
- 7 Karten zur Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371)
- 1 Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371), Textteil
- 6 Karten zur Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371)
- 1 Unterlage zur FFH-Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371)

Den festgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Natur- und Landschaftsschutz, Verkehrslärmschutz, Gewässerschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des von befestigten Flächen gesammelt abfließenden Niederschlagswassers in Oberflächengewässer und in das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wurden die Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungs-

klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch E-Mail sind nicht zulässig.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 5. Dezember 2011 bis einschließlich 19. Dezember 2011 bei der

- **Stadt Dorfen**, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen,
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr,
Montag- bis Mittwochnachmittag von 14 bis 16 Uhr,
Donnerstagnachmittag von 14 bis 18 Uhr,
- **Gemeinde St. Wolfgang**,
Hauptstraße 9, 84427 St. Wolfgang,
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr,
Dienstag- und Mittwochnachmittag von 13 bis 16 Uhr,
Donnerstagnachmittag von 14 bis 18:30 Uhr,
- **Gemeinde Schwindegg**,
Mühldorfer Straße 54, 84419 Schwindegg,
Montag- bis Freitagvormittag von 7:30 bis 12 Uhr,
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13 bis 16:30 Uhr,
Donnerstagnachmittag von 13 bis 18:30 Uhr,
- **Gemeinde Obertaufkirchen**,
Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen,
Montag- bis Freitagvormittag von 7:30 bis 12 Uhr,
Montag- bis Mittwochnachmittag von 13 bis 16:30 Uhr,
Donnerstagnachmittag von 13 bis 18:30 Uhr,

– **Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein**,
Schulstraße 5a, 84431 Heldenstein,
Montag- bis Freitagvormittag von 8 bis 12 Uhr,
Dienstagnachmittag von 13 bis 19 Uhr,
Montag- und Mittwochnachmittag von 13 bis 15:30 Uhr,
Donnerstagnachmittag von 13 bis 17 Uhr,

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann daneben bei der Autobahndirektion Südbayern, Seidlstraße 7-11, 80335 München und bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4128 eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegenüber denjenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt worden ist, wurde die Zustellung mit dem Tag des Zugangs bewirkt.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (2. Dezember 2011) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 19. Januar 2012 von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 5. Dezember 2011 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abrufbar.

12. Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungsführer, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden Einsicht nehmenden Einwendungsführern die zugehörigen Nummern durch Bedienstete der Kommunen mitgeteilt.

13. Für das Bauvorhaben besteht gemäß § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 2. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 8 Ulm – München
Umbau der Anschlussstelle B 471 Dachau – Fürstentfeldbruck
Salzlagerhalle im Süd-West-Quadranten
Keine Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 16. November 2011
32-4354.1-A8-024.1**

Die Autobahndirektion Südbayern hat eine Salzlagerhalle für den Winterdienst mit Neben- und Außenanlagen im Süd-West-Quadranten der Anschlussstelle Dachau-Fürstentfeldbruck an der BAB A 8 Ulm – München. Zudem ist durch die Errichtung der Salzlagerhalle auch ein zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächenbedarf für den Anschlussstellenumbau erforderlich geworden.

Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 Planunterlagen zugeleitet mit der Bitte um Feststellung, dass gemäß Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4 FStrG die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens entfallen kann.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Errichtung der Salzlagerhalle und die Herstellung von Seigen mit Anschluss an einen Entwässerungsgraben im Bereich der Paaraue nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter in Anspruch. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 2176-2726 eingeholt werden.

München, 16. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels
an der Staatlichen Berufsschule Berchtesgadener Land**

Vom 30. November 2011 42.1-5204-4711-2

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Berchtesgadener Land werden in folgenden Ausbildungsberufen Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	FkINr.	Jgst.	Sitz des Beschäftigungsbetriebs (bei BGJ/s: Wohnort)	Schule
Ausbaufacharbeiter (alle Schwerpunkte)	0402	10	Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule Berchtesgadener Land, Freilassing
Bauwerksmechaniker für Abbruch- und Betontrenntechnik				
Beton- und Stahlbetonbauer				
Brunnenbauer				
Estrichleger				
Fassadenmonteur				
Feuerungs- und Schornsteinbauer				
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger				
Hochbaufacharbeiter – Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonbauarbeiten				
Hochbaufacharbeiter – Schwerpunkt Maurerarbeiten				

Kanalbauer				
Maurer				
Rohrleitungsbauer				
Spezialtiefbauer				
Straßenbauer				
Stuckateur				
Tiefbaufacharbeiter – Schwerpunkt Gleisbauarbeiten				
Tiefbaufacharbeiter – Schwerpunkt Kanalbauarbeiten				
Tiefbaufacharbeiter – Schwerpunkt Rohrleitungsbauarbeiten				
Tiefbaufacharbeiter – Schwerpunkt Straßenbauarbeiten				
Trockenbaumonteur				

Der Fachsprengel umfasst die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2011/2012 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

München, 30. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung über die Errichtung von Fachsprengeln an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein**

Vom 23. November 2011 42.1-5204-4711-2

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule I Traunstein werden in folgenden Ausbildungsberufen Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	FkINr.	Jgst.	Sitz des Beschäftigungsbetriebs (bei BGJ/s: Wohnort)	Schule
Bauten- und Objektbeschichter Fahrzeuglackierer Maler und Lackierer – Bauten-Korrosionsschutz Maler und Lackierer – Gestaltung-Instandhaltung Maler und Lackierer – Kirchenmalerei-Denkmalpflege	0901	10	Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule I Traunstein
Bauten- und Objektbeschichter Maler und Lackierer – Bauten-Korrosionsschutz Maler und Lackierer – Gestaltung-Instandhaltung Maler und Lackierer – Kirchenmalerei-Denkmalpflege	0901.11	11	Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule I Traunstein
Maler und Lackierer – Gestaltung-Instandhaltung	0902.12	12	Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein	Staatl. Berufsschule I Traunstein

Der Fachsprengel umfasst die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2011/2012 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

München, 23. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Fachsprengels an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein für den Ausbildungsberuf „Zimmerer“ für die Jahrgangsstufe 10 für das schulische Berufsgrundschuljahr (BGJ/s)**

Vom 30. November 2011 42.1-5204-4711-2

Aufgrund von Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBI S. 313) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Ausbildungsberuf „Zimmerer“ wird an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein zur Bildung von Fachklassen in der Jahrgangsstufe 10 für das schulische Berufsgrundschuljahr (BGJ/s) ein Fachsprengel gebildet, der die Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab

dem Schuljahr 2011/2012 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2011 in Kraft.

München, 30. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 18. November 2011 44-5103-RO-LD-1-3,6/11-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABI OB S. 179), zuletzt geändert durch die Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 24. August 2011 (OBABI S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.b) St. Georg-Grundschule Bad Aibling

Die bisherige St. Georg-Volksschule Bad Aibling (Grund- und Hauptschule) wird als St. Georg-Grundschule Bad Aibling fortgeführt.

Der Sprengel der St. Georg-Grundschule Bad Aibling umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Gemeindeverbindungsstraße (Rosenheimer Straße, Münchner Straße);
dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

2. § 1 Es wird folgende Nr. 4.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.c) St. Georg-Hauptschule Bad Aibling

Es wird die St. Georg-Hauptschule Bad Aibling errichtet.

Die St. Georg-Hauptschule Bad Aibling erhält die Bezeichnung St. Georg-Mittelschule Bad Aibling.

Der Einzugsbereich der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling ist das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Gemeindeverbindungsstraße (Rosenheimer Straße, Münchner Straße);
dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

Die St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Gemeindeverbindungsstraße (Rosenheimer Straße, Münchner Straße), der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

3. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.b) Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld

Es wird die Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld errichtet.

Die Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld erhält die Bezeichnung Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld.

Der Einzugsbereich der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinden Großkarolinenfeld und Schechen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

Die St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Gemeindeverbindungsstraße (Rosenheimer Straße, Münchner Straße), der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

4. § 1 Nr. 38.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

38.b) Fritz-Schäffer-Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen

Die bisherige Fritz-Schäffer-Volksschule Ostermünchen in Tuntenhausen (Grund- und Hauptschule) wird als Fritz-Schäffer-Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen fortgeführt.

Der Sprengel der Fritz-Schäffer-Grundschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen ohne das Gebiet von Nr. 38.a).

5. § 1 Es wird folgende Nr. 38.c) angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

38.c) Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen

Es wird die Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen errichtet.

Die Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen erhält die Bezeichnung Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen.

Der Einzugsbereich der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen.

Die St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St. Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich

der Gemeindeverbindungsstraße (Rosenheimer Straße, Münchner Straße), der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, 18. November 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2012

I.

Aufgrund § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	211.900 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 4. November 2011, Gz. 12.2-1446/ 2012 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 10. November 2011
Regionaler Planungsverband München

Rainer Schneider
Erster Bürgermeister Gde. Neufahrn b. Freising
Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Großkarolinenfeld nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2011 50-8716.2-RO-1-2011

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Großkarolinenfeld den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Großkarolinenfeld gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70 \text{ dB(A)}$ und $L_{Night} > 60 \text{ dB(A)}$ betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und

zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. W. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Großkarolinenfeld öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 5. Dezember 2011 bis einschließlich 5. Januar 2012 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Großkarolinenfeld, 1. Stock, Zimmer 13, Karolinenplatz 12, 83109 Großkarolinenfeld, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 7:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag zwischen 13:30 Uhr und 18:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Großkarolinenfeld

oder

- der Gemeinde Großkarolinenfeld (www.grosskarolinenfeld.de)

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 19. Januar 2012, können schriftlich gegenüber der Regierung, (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Großkarolinenfeld“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die

Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, den 02. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Entwurf des Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken in der Gemeinde Tuntenhausen nach § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Öffentlichkeitsbeteiligung

**Bekanntmachung vom 2. Dezember 2011
50-8716.2-RO-4-2011**

1. Anlass

Als zuständige Behörde gemäß Art. 8a Abs. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) hat die Regierung von Oberbayern unter Beteiligung der Gemeinde Tuntenhausen den Entwurf eines Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken im Gemeindegebiet Tuntenhausen gemäß § 47d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erstellt. Gemäß der Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind im Verlauf der Haupteisenbahnstrecken schutzwürdige Gebiete mit mehr als fünfzig Einwohnern von Lärmimmissionen mit Pegeln $L_{DEN} > 70$ dB(A) und $L_{Night} > 60$ dB(A) betroffen. Ziel der Planungen ist daher eine Verbesserung der Lärmsituation. Der Lärmaktionsplan ist ein verwaltungsinternes Handlungskonzept, das nur die beteiligten Behörden bindet und zu möglichst wirksamen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung beitragen soll.

Nach § 47d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Planaufstellung zu beteiligen.

2. Übersicht der wesentlichen Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation sind in dem Entwurf des Lärmaktionsplans i. w. bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Planentwurf wird bei der Regierung von Oberbayern sowie bei der Gemeinde Tuntenhausen öffentlich für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Interessierte Bürger sind aufgefordert, im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbe-

teiligung durch Anregungen und Vorschläge an dem Plan mitzuwirken.

Der Planentwurf kann ab 5. Dezember 2011 bis einschließlich 5. Januar 2012 bei folgenden Adressen persönlich während der Dienstzeiten eingesehen werden (eine Mitnahme ist nicht möglich):

- bei der Regierung von Oberbayern, Bibliothek, Maximilianstraße 39, 80538 München, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr (Zugang ist behindertengerecht) und
- bei der Gemeinde Tuntenhausen, Zimmer Nr. 5, Graf-Arco-Straße 18, 83104 Tuntenhausen, jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Planentwurf ab sofort auf den Internetseiten

- der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) in der Rubrik Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Tuntenhausen

oder

- der Gemeinde Tuntenhausen (www.tuntenhausen.de).

eingesehen und heruntergeladen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 19. Januar 2012, können schriftlich gegenüber der Regierung (Adresse: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 50, 80534 München) oder per E-Mail (technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken Gemeinde Tuntenhausen“ Stellungnahmen/Anregungen eingereicht werden. Die Regierung wird diese Vorschläge zusammen mit den betroffenen Behörden prüfen und im Rahmen eines sich anschließenden Abwägungsprozesses würdigen. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden angemessen berücksichtigt.

München, 2. Dezember 2011
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident